

18. September 2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (20/12780)

Bündnis nachhaltige
Mobilitätswirtschaft

nachhaltige-
mobilitaetswirtschaft.de

kontakt@nachhaltige-
mobilitaetswirtschaft.de

Koordination:

Zukunft Fahrrad e. V.
Reinhardtstraße 31
10117 Berlin

Wasilis von Rauch
m: 0151-6540 1963

Das Bündnis nachhaltige Mobilitätswirtschaft begrüßt die Klarstellungen des vorliegenden Regierungsentwurfs für das **Mobilitätsbudget** sehr, in Bezug auf Abonnements für Bahnen und Busse sowie die Regelungen gegen Missbrauch.

Gleichzeitig bedauern wir, dass Fahrräder als ebenfalls nachhaltige Verkehrsträger in der Klarstellung nicht erwähnt wurden. Hier muss der Arbeitnehmer derzeit wählen, ob er eine einmalige Fahrt im Rahmen des Bikesharing nutzt oder ein Dienstrad in Anspruch nimmt, dessen Laufzeit meist 36 Monate beträgt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, monatlich kündbare Fahrrad-Abonnements ohne Mindestlaufzeit zu nutzen, wenn diese in das Mobilitätsbudget aufgenommen werden. Sie zählen ebenfalls zur „kurzfristigen, gelegentlichen und bedarfsgerechte Bereitstellung verschiedener Mobilitätsformen“ und fördern nachhaltige Verkehrskonzepte. Wir bitten deshalb darum, sie zu berücksichtigen.

Weiterhin plädieren wir für die Chance der Entbürokratisierung und Weiterentwicklung bürgerfreundlicher Tickets im Rahmen der gemischten Nutzung von Jahres-/Netzkarten für Bahnen und Busse beim Mobilitätsbudget und schlagen hierfür eine gesetzliche Schätzung des steuerpflichtigen privaten Nutzungsanteils anhand eines **typisiertes Nutzungsverhaltens** der Fahrgäste von ca. 20% vor. Die derzeit bestehenden Verwaltungsanweisungen zur Ermittlung des Privatanteils sind schwer zu handhaben und beinhalten aufwändige Prognoseberechnungen über das Nutzungsverhalten jedes einzelnen Karteninhabers. Dies hat in der Praxis zu Haftungsrisiken und Akzeptanzproblemen geführt und benachteiligt diese klimafreundlichen Produkte. Wir bitten deshalb darum, diese Chance zu nutzen.

Abschließend sehen wir bei der Anforderung an die Zusätzlichkeit der Gewährung zum Arbeitslohn noch eine offene Frage: Wie ist es zu werten, wenn im Arbeitsvertrag eines Arbeitnehmers ein Dienstwagen vereinbart wurde, dieser sich im Sinne des Klimaschutzes jedoch für ein Downsizing entscheidet und die frei werdende Vergütung in ein Mobilitätsbudget investieren möchte? Nach unserer Einschätzung zu dem im Jahressteuergesetz 2020 in § 8 Abs. 4 EStG definierten Begriffs der "**Erbringung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn**" wäre das Zusätzlichkeitskriterium erfüllt. Ein Hinweis des Gesetzgebers wäre jedoch hilfreich.